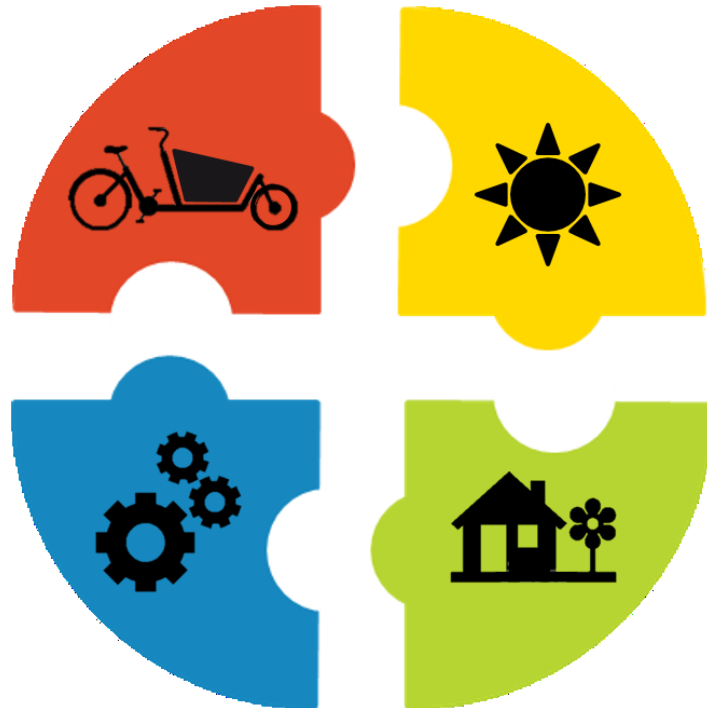


Förderrichtlinie zum Förderprogramm „KlimaPlus⁺“ der Stadt Minden

Stand September 2023



Stadt Minden
Stadtplanung und Umwelt
Klimaschutzmanagement

Kleiner Domhof 17
32423 Minden

klimaschutzmanagement@minden.de
www.minden.de

Inhalt

1. Förderzweck	1
2. Antragsberechtigte	2
3. Allgemeine Förderbestimmungen	3
4. Förderbausteine und -maßnahmen	9
4.1 Baustein Mobilität.....	10
4.2 Baustein Photovoltaik	12
4.3 Baustein Haus und Garten	15
4.4 Baustein Integratives Klimaschutzprojekt	28
5. Ausschluss des Rechtsanspruchs	31
6. Datenschutz	32
7. Kontakt	33
8. Inkrafttreten	34

1 Förderzweck

Mit dem Förderprogramm „KlimaPlus+“ möchte die Stadt Minden ihre Bürgerinnen und Bürger in ihrem persönlichen Engagement für den Klimaschutz unterstützen und Eigeninitiative lohnenswert machen. Dem Klimawandel und seinen Auswirkungen wollen wir als Stadtgesellschaft zusammen entgegentreten und Bürgerinnen und Bürger zum Handeln befähigen. Gleichzeitig will die Stadt einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leisten, indem auch Mieterinnen und Mieter sowie einkommensschwache Haushalte von den Fördermaßnahmen profitieren können.

Klimaschutz ist Gemeinschaftsaufgabe – und nicht nur ein Plus für Minden.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Minden. Auch Eigentümer*innen von Gebäuden und Grundstücken in Minden sowie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) mit Sitz in Minden können antragsberechtigt sein. Diese Information befindet sich in den Angaben zu den einzelnen Fördermaßnahmen.

3 Allgemeine Förderbestimmungen

3.1 Allgemeine Hinweise und Bedingungen

- Die gleichzeitige Beantragung mehrerer, verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich, es gilt hierbei jedoch ein Förderhöchstbetrag von maximal **3000 Euro pro Haushalt und Jahr**.
 - Bei Unklarheiten oder offenen Fragen ist eine telefonische Beratung unter der Rufnummer 0571 89636 vor Antragstellung möglich.
 - Alle Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
 - Für jeden Förderbaustein ist ein zuvor festgelegter Budgetrahmen angesetzt. Wenn mehr Anträge für einen Förderbaustein eingehen, als der Budgetrahmen vorsieht, werden die betroffenen Antragstellenden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Antrag nicht mehr berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeit zur Antragstellung wird zudem aufgehoben (Antragsstopp). Eine Warteliste wird nicht eingerichtet. Im Falle einer Budgeterhöhung und Wiederaufnahme der Antragstellung muss ein neuer Antrag gestellt werden. Es liegt in der Eigenverantwortung der Antragstellenden, die Möglichkeit der Antragstellung regelmäßig zu überprüfen.
 - Sollte das Gesamtbudget des Förderprogrammes zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für Förderbausteine mit Antragsstopp genutzt werden, welche dann wieder zur Antragstellung freigegeben werden.
 - Wenn eine Rechnung bzw. Rechnungskopie oder ein Angebot als Nachweis gefordert wird, gilt hierfür, dass Verkäufer/Anbieter und Käufer/Nutzer die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Gegenstandes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl der Produkte sowie die Rechnungssumme eindeutig daraus hervorgehen. Sollte es sich um Rechnungen nach Umsetzung handeln, muss die Abschlussrechnung vorgelegt werden.
 - Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind grundsätzlich möglich, sofern es in der vorliegenden Förderrichtlinie nicht ausdrücklich anders angegeben ist und sofern andere Förderprogramme eine Kumulierung nicht ausschließen. Als Kumulierung zählen lediglich Zuschüsse und ausdrücklich keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Stadt Minden übernimmt keine Verträglichkeitsprüfung
-

mit anderen Förderprogrammen und haftet nicht für ggf. an anderer Stelle wegfallende Fördermittel.

- Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung erfolgen. Eine rückwirkende Förderung für Maßnahmen, die bereits ganz oder teilweise vor Antragstellung auf Mittelreservierung umgesetzt worden sind, ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Fördermaßnahme *4.3.1 Energetische Sanierung*.
- Die Maßnahmen müssen – soweit vorhanden – den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.
- Die Stadt Minden übernimmt keine Haftung für rechtliche oder finanzielle Nachteile, die dem*der Antragstellenden durch nicht (vollständig) oder fehlerhaft eingereichte Nachweise entstehen.
- Im Fall von baulichen Maßnahmen ist eine direkte oder indirekte Umlage der Investitionskosten auf Mieter*innen untersagt.
- Bei sämtlichen Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Jede*r Fördermittelempfänger*in hat die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen.
- Wenn dem*der Antragstellenden der Antrag auf Förderung positiv bescheinigt wurde, ist eine erneute Beantragung/Förderung derselben Fördermaßnahme nicht zulässig.
- Der Geltungsbereich der Förderrichtlinie ist auf das Stadtgebiet der Stadt Minden beschränkt.

3.2 Sonstige Hinweise

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich unter anderem derjenige bzw. diejenige wegen Subventionsbetrug strafbar, der bzw. die über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder sie vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm oder ihr auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Alle Angaben zur Antragsstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

3.3 Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Vorschriften bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Stadt Minden übernimmt keine (bau-)rechtliche Prüfung, jegliche Rechtmäßigkeit ist vor Antragstellung seitens des*der Antragstellenden sicherzustellen. Die Stadt Minden übernimmt keine Haftung für rechtliche oder finanzielle Nachteile, die dem*der Antragstellenden bei Missachtung dieser Bedingung entstehen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit; in diesem Fall sind lediglich zweckgebundene Sach-/Materialkosten förderfähig (die Anschaffung eines Spezialwerkzeuges ist hiervon ausgeschlossen).
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind. Hierzu zählen ebenfalls Begrünungselemente jederart, sofern die Grundstückseigentümer*innen durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über sechs Wohneinheiten, ausgenommen hiervon ist die Fördermaßnahme *4.2.1 Stecker-Solargeräte*; Gebäude, die im Eigentum von Eigentümergemeinschaften stehen, sind hiervon ebenfalls ausgenommen.

3.4 Antragsstellung

- I. Im ersten Schritt ist ein **Antrag auf Mittelreservierung** zu stellen. Diesem sind eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme sowie alle hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen (siehe dazu die jeweiligen Förderbausteine).

Sollte der Antrag auf Mittelreservierung durch die Stadt Minden positiv beschieden werden, sind die entsprechenden Finanzmittel für den*die Antragstellende*n reserviert. Der*die Antragstellende wird über die Entscheidung mittels Bescheid in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Bescheid wird dem*der Antragstellenden auch eine Frist mitgeteilt, innerhalb derer die jeweilige Maßnahme umzusetzen sowie der Antrag auf

Auszahlung der Fördermittel zu stellen ist. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur auf Antrag im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten (z.B. Lieferverzögerungen) möglich. Der Antrag auf Verlängerung muss schriftlich vor Ablauf der Frist bei der Stadt Minden eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Frist besteht nicht.

- II. Nach Realisierung der Maßnahme ist in einem zweiten Schritt ein **Antrag auf Auszahlung der Fördermittel** zu stellen, wobei hier alle diesbezüglich jeweils geforderten Nachweise beizufügen sind. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel muss vollständig innerhalb der im Bescheid über die Mittelreservierung genannten Frist bei der Stadt Minden eingegangen sein. Anschließend ergeht ein entsprechender Fördermittelbescheid.

Die Antragstellung (Antrag auf Mittelreservierung und Antrag auf Auszahlung der Fördermittel) erfolgt jeweils digital, Antragsformulare werden auf der Homepage der Stadt Minden bereitgestellt.

In Ausnahmefällen kann auch ein Antragsformular in Papierform durch die Stadt Minden bereitgestellt werden, wofür jedoch zwingend eine vorherige telefonische Absprache erforderlich ist.

Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind vollständig zusammen mit den geforderten Unterlagen/Nachweisen einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

3.5 Auszahlung

- Es gilt eine **Bagatellgrenze** für Auszahlungen von **50 Euro** pro Antrag.
- Jede Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den*die Antragsstellende mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt sobald alle Unterlagen für den Antrag auf Auszahlung der Mittel vollständig eingereicht wurden, der Fördergeber die eingereichten Zahlungsbelege und Nachweise anstandslos geprüft hat und ein entsprechender Fördermittelbescheid ergangen ist.

3.6 Zweckbindung

Fördergelder, die im Rahmen dieses Förderprogrammes bewilligt wurden, dürfen im Falle einer baulichen Maßnahme nur für das im Antrag angegebene Gebäude

oder Grundstück verwendet werden. Dies betrifft die Fördermaßnahmen *4.3.1 Energetische Sanierung*, *4.3.2 Entsiegelung* und *4.3.3 Dach- und Fassadenbegrünung*. Die Maßnahmen sind für die in der Förderrichtlinie beschriebene Mindestdauer in Betrieb zu halten. Sollten Maßnahmen vorher deinstalliert werden, ist der*die Fördernehmer*in verpflichtet, je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20 Prozent der Fördersumme zurückzuerstatten. Diese Bindung gilt auch bei Verkauf des Gebäudes bzw. der Wohnung und ist entsprechend in den Kaufvertrag mit aufzunehmen. Sollte die Zweckbindung vorzeitig aufgegeben werden, erfolgt eine Rückforderung mittels Rückforderungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Bei anderen Maßnahmen gilt ebenfalls eine Haltefrist durch den*die Antragsteller*in. Diese ergibt sich aus den Bedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen. Auch hier hat eine anteilige Rückzahlung entsprechend den Haltefristen zu erfolgen. Ausgenommen von der Haltefrist ist der Förderbaustein *4.4 Integratives Klimaschutzprojekt*.

Die Zweckbindung beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel. In diesem Zeitraum ist es Vertreter*innen der Stadt Minden nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu gestatten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen.

3.7 Pflichten des Antragstellers, Rückforderung des Förderbetrags

- Die je Fördermaßnahme aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen und die Fördermittelvergabe nachvollziehbar, transparent und für alle Antragstellenden gleichermaßen fair zu gestalten.
Alle Nachweise sind als Scan oder Foto in digitaler Form einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den*die Antragstellende*n unzumutbar ist. Hierzu ist jedoch eine vorherige telefonische Absprache erforderlich.
 - Den beauftragten Mitarbeiter*innen der Stadt Minden ist es im Zeitraum der Zweckbindung jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann eine Vorführung nicht erbracht werden, ist die Stadt Minden berechtigt, den Förderbetrag ganz oder in Teilen zurückzufordern.
 - Die Stadt Minden behält sich vor, den gewährten Förderbetrag ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie verstoßen wird. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die
-

bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist die Stadt Minden ebenfalls berechtigt, den Förderbetrag ganz oder in Teilen zurückzufordern.

- Die Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „KlimaPlus+“ der Stadt Minden ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.
 - Jegliche Änderungen der Angaben, die bei dem Antrag auf Mittelreservierung seitens des*der Antragstellenden gemacht worden sind, sind der Stadt Minden unverzüglich mitzuteilen (bspw. Änderung der Wohnanschrift), ansonsten muss der Antrag ggf. neu gestellt werden.
 - Der*die Fördernehmer*in erklärt sich mit einer anonymisierten Weiterverwendung der bereitgestellten Fotos der umgesetzten Maßnahmen durch die Stadt Minden zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Vorbildwirkung einverstanden.
-

4 Förderbausteine und –maßnahmen

Die Stadt Minden möchte einen Beitrag zur Treibhausgasreduzierung und Klimafolgenanpassung in den drei größten Sektoren des Primärenergiebedarfes setzen: Energie, Verkehr und Gebäude. Das Förderprogramm umfasst daher Maßnahmen aus den Bereichen *Mobilität*, *Photovoltaik* und *Haus und Garten* (sog. Förderbausteine).

Der vierte Baustein *Integratives Klimaschutzprojekt* soll Raum für Initiativen und Ideen aus der Stadtgesellschaft bieten und einen solidarischen Beitrag zum Klimaschutz anregen.

Die Bausteine und die zugehörigen förderfähigen Maßnahmen finden sich in der folgenden Übersicht:

Tabelle der Bausteine und Maßnahmen des Förderprogrammes „KlimaPlus+“

Mobilität	Photovoltaik	Haus & Garten	Integratives Projekt
Lastenräder	Stecker-Solargeräte	Energetische Sanierung	Privatpersonen/ Vereine, GbRs → eigene Projektidee zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung
		Entsiegelung	
		Dach- und Fassadenbegrünung	
		Haushaltszuschüsse	

4.1 Baustein Mobilität

4.1.1 Lastenräder

Gefördert werden Lastenräder mit und ohne Elektroantrieb. Es werden sowohl Neu- als auch Gebrauchtfahrzeuge gefördert. Die Förderhöhe beträgt **20 % des Kaufpreises oder der Leasingrate, jedoch maximal 600 Euro** pro Fahrzeug.

4.1.1.1 Antragsberechtigte

- Alle volljährigen Bürger*innen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Minden

4.1.1.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Der Zuschuss zur Leasingrate wird als einmaliger Gesamtzuschuss ausgezahlt.
- Pro Haushalt ist ein Lastenrad förderfähig.
- Es werden lediglich solche Lastenräder gefördert, die eine serienmäßig vom Hersteller verfügbare, fest montierte Vorrichtung haben, um Kinder und/oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 Kilogramm zusätzlich zum*zur Fahrer*in transportieren können.
- Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.1.1.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Kauf- oder Leasingvertrag sowie die Rechnung unter genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes, ausgestellt auf den*die Antragstellende*n
-

- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
- Technisches Datenblatt (technische Ausstattungsmerkmale) des Lastenrades

4.1.1.4 Zweckbindung

Das Lastenrad muss mindestens drei Jahre zum Eigengebrauch bei dem*der Fördernehmer*in verbleiben. Bei geleasteten Rädern muss der Leasingvertrag mindestens diese Laufzeit vorsehen.

4.2 Baustein Photovoltaik

4.2.1 Stecker-Solargeräte

Gefördert werden Stecker-Solargeräte (sogenannte Balkonmodule oder Mini-Photovoltaikanlagen) mit einem Wechselrichter für ein privates Wohngebäude oder eine Wohneinheit, welche direkt an den häuslichen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Wohneinheit/Wohngebäude **pauschal 150 Euro**.

4.2.1.1 Antragsberechtigte

- Alle volljährigen Bürger*innen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Minden
- Volljährige Eigentümer*innen (natürliche Personen) von bewohnten Immobilien in Minden

4.2.1.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Das Stecker-Solargerät ist als Komplettsatz anzuschaffen, Einzelteile sind nicht förderfähig.
- Es werden nur neue Geräte gefördert, die über eine entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen.
- Pro Wohngebäude bzw. Wohneinheit wird ein Stecker-Solargerät gefördert.
- Die Abgabeleistung des Wechselrichters darf die gesetzlich vorgegebene maximale Leistung nicht überschreiten. Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben finden Sie auf den Webseiten der Verbraucherzentrale und des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE):

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

- Es wird die Nutzung eines Wieland-Steckers zum Anschluss des Gerätes an das Hausnetz empfohlen. Einige Netzbetreiber schreiben die Verwendung eines Wieland-Steckers vor.
- Sofern es seitens des VDE keine anderslautenden Bedingungen gibt, sind die Anlagen sowohl beim Netzbetreiber als auch bei der Bundesnetzagentur anzumelden.
- Eine fachkundige Prüfung des Stromkreises wird empfohlen.
- Bei einem denkmalgeschützten Gebäude muss zusätzlich die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung auf Mittelreservierung vorgelegt werden.
- Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.2.1.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
- Ggf. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Kaufvertrag sowie Rechnung unter genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes, ausgestellt auf den*die Antragstellende*n
 - Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
 - Nachweis über die Anmeldung bzw. eine Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur
 - Konformitätserklärung des Herstellers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit
 - Kopie des technischen Datenblatts der Anlage
 - Ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts
-

4.2.1.4 Zweckbindung

Das Gerät muss mindestens drei Jahre zum Eigengebrauch bei dem*der Fördernehmer*in verbleiben.

4.3 Baustein Haus und Garten

4.3.1 Energetische Sanierung

Gefördert werden Maßnahmen, die den Energieverbrauch eines Gebäudes reduzieren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden sowie im Bereich der Heizung und Anlagentechnik und die dazugehörigen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen, wie z.B.

- die Dämmung der Außenwände oder des Daches,
- der Austausch von Fenstern und Türen,
- die Optimierung von Heizungsanlagen durch einen hydraulischen Abgleich, den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern oder auch durch energieeffiziente raumluftechnische Anlagen, etc.

und die Sanierung zum Effizienzhaus-Standard.

Der Zuschuss der Stadt Minden beträgt **20 % der Maßnahmenkosten, jedoch maximal 1500 Euro.**

4.3.1.1 Antragsberechtigte

- Volljährige Eigentümer*innen (natürliche Person) von bewohnten Immobilien in Minden
- Eigentümergemeinschaften von bewohnten Immobilien in Minden; will nur ein Mitglied oder ein Teil von ihnen eine Förderung in Anspruch nehmen, so muss die Maßnahme auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sein

4.3.1.2 Förderbedingung und Hinweise

- Hier gelten die Förderbedingungen des *Bundesprogramms für effiziente Gebäude (BEG)*. Die Förderung kann entweder über einen Zuschuss zu den Investitionskosten für Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden (www.bafa.de/beg), oder über einen zinsvergünstigten Kredit plus Tilgungszuschuss für die Sanierung von Wohngebäuden auf ein Effizienzhaus-Niveau bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (www.kfw.de/beg).
 - Die Stadt Minden gewährt einen zusätzlichen Zuschuss für Privatpersonen, die gemäß den Förderrichtlinien des BAFA oder der KfW antragsberechtigt sind.
-

- Die Förderbedingungen des BAFA und der KfW sind maßgebend und zwingend zu beachten.
- Solange der Festsetzungsbescheid des BAFA bzw. der Auszahlungsnachweis des Tilgungszuschusses der KfW noch nicht vorliegt, kann ein Antrag auf Mittelreservierung bei der Stadt Minden gestellt werden. Sollte der genannte Bescheid bzw. Nachweis bereits vorliegen, ist eine Förderung durch die Stadt Minden ausgeschlossen.
- Innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.3.1.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
- Entweder die Förderzusage des BAFA oder der abgeschlossene Kreditvertrag mit einem Finanzierungspartner für das Programm 261 der KfW

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Entweder der Festsetzungsbescheid des BAFA oder der Auszahlungsnachweis des Tilgungszuschusses der KfW, welche jeweils nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgestellt wird

4.3.1.4 Zweckbindung

Die Maßnahme ist für mindestens fünf Jahre instand zu halten.

4.3.2 Entsiegelung

Gefördert wird die Entsiegelung (Entfernen vollversiegelter Bodenbeläge, d.h. Bebauungen oder wasserundurchlässige Oberflächen, einschließlich des Rückbaus von Schottergärten) in Einheit mit Wiederbegrünung des Bodens. Hierbei ist unerlässlich, dass die neugestaltete Fläche zu mindestens 80 Prozent versickerungsfähig ist. Die Förderung beträgt **40 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 1000 Euro** je Flurstück.

4.3.2.1 Antragsberechtigte

- Volljährige Eigentümer*innen (natürliche Personen) von bewohnten Immobilien und Grundtücken in Minden
- Eigentümergemeinschaften von bewohnten Immobilien und Grundstücken in Minden; will nur ein Mitglied oder ein Teil von ihnen eine Förderung in Anspruch nehmen, so muss die Maßnahme auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sein

4.3.2.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Förderfähig sind Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie Fremdleistungen (Planung und Begrünung durch qualifiziertes Fachpersonal).
 - Eine Kumulation mit der *Förderung von Hof- und Dachbegrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – sowie mit der *Förderung von Fassaden- und Dacherneuerung und -begrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – ist ausgeschlossen.
 - Alle getätigten Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen, ansonsten entfällt die Förderung dieser Ausgaben.
 - Für Gebäude ab dem Baujahr 2018 ist der Rückbau von Schottergärten nicht förderfähig.
 - Der*die Antragssteller*in muss Eigentümer*in der zu entsiegelnden Fläche sein.
 - Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens fünf Quadratmeter umfassen.
-

- Bei der Entsiegelung von Vorgärten ist die neugestaltete Fläche gärtnerisch als Rasen-, Gehölz- und/oder Staudenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Eine Kombination mit Kies-, Splitter- oder Schotterflächen ist nicht förderfähig.
- Der abgetragene Oberflächenbelag ist fachgerecht zu entsorgen, auch diese Leistung ist förderfähig.
- Bei einer denkmalgeschützten Fläche muss zusätzlich die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung auf Mittelreservierung vorgelegt werden.
- Der*die Antragsteller*in sichert schriftlich zu, auf eine Neuversiegelung der Fläche zu verzichten. Es ist weiterhin schriftlich zu versichern, dass für die Entsiegelung keine Versiegelung an anderer Stelle auf dem gleichen Grundstück erfolgt.
- Bei der Entsiegelung von Schottergärten behält sich die Stadt Minden eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme vor.
- Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.3.2.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
 - Kurze Projektbeschreibung unter Angabe der Quadratmeterzahl der zu entsiegelnden Fläche
 - Ggf. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 - Im Falle des Rückbaus von Schottergärten:
 - Nachweis über das Baujahr des Gebäudes
 - Foto der zu entsiegelnden Fläche
-

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Rechnungen des Fachbetriebs unter genauer Angabe der Leistung und ausgestellt auf den*die Antragsteller*in
- Rechnungen über Sachkosten, mit Angabe des Kaufgegenstandes
- Kopie der Quittung oder des Kontoauszuges zum Nachweis der Kaufpreiszahlung
- Ggf. Nachweis der fachgerechten Entsorgung des Altbelags
- Die schriftliche Zusage auf Neuversiegelungs-Verzicht durch den*die Antragsteller*in
- Foto der Fläche nach Realisierung der Maßnahme

4.3.2.4 Zweckbindung

Die Maßnahme ist für mindestens zehn Jahre instand zu halten.

4.3.3 Dach- und Fassadenbegrünung

4.3.3.1 Dachbegrünung

Gegenstand der Förderung ist die fachgerechte Anlage einer Dachbegrünung. Die Förderung beträgt **30 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 800 Euro** je Flurstück.

4.3.3.1.1 Antragsberechtigte

- Volljährige Eigentümer*innen (natürliche Personen) von bewohnten Immobilien in Minden
- Eigentümergemeinschaften von bewohnten Immobilien in Minden; will nur ein Mitglied oder ein Teil von ihnen eine Förderung in Anspruch nehmen, so muss die Maßnahme auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sein

4.3.3.1.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Förderfähig sind ausschließlich bauliche Maßnahmen (d.h. kein wilder Wein, Pflanzkübel o.ä.).
 - Alle getätigten Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig.
 - Eine Kumulation mit der *Förderung von Hof- und Dachbegrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – sowie mit der *Förderung von Fassaden- und Dacherneuerung und -begrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – ist ausgeschlossen.
 - Der*die Antragssteller*in muss Eigentümer*in des zu begründenden Gebäudes sein.
 - Die Eignung der Dachfläche ist durch das Gutachten eines zugelassenen Statikers*einer zugelassenen Statikerin oder durch die schriftliche Bestätigung eines Dachdeckers*einer Dachdeckerin nachzuweisen.
 - Baulich zusammenhängende Carports gelten als eine Fläche.
 - Die Höhe des Pflanzsubstrates muss mindestens sieben Zentimeter betragen. Eine höhere Aufbaudicke wird aufgrund der klimatischen Wirkung und der Wasserhaltefunktion für das Gründach empfohlen.
-

- Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Dachbegrünung zu verwenden.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss zusätzlich die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung auf Mittelreservierung vorgelegt werden.
- Antragstellende verpflichten sich dazu, die Maßnahme mindestens sechs Jahre lang zu erhalten, auch bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung der begrüneten Anlage. Die Stadt Minden behält sich eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme vor.
- Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.3.3.1.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
- Kurze Projektbeschreibung unter Angabe der Quadratmeterzahl des zu begrünenden Daches
- Nachweis der statischen Eignung des Daches
- Ggf. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
- Foto des zu begrünenden Daches

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Rechnungen des Fachbetriebs unter genauer Angabe der Leistung und ausgestellt auf den*die Antragsteller*in
 - Rechnungen über Sachkosten mit Angabe des Kaufgegenstandes
 - Kopie der Quittung oder des Kontoauszuges zum Nachweis der Kaufpreiszahlung
 - Foto des Daches nach Realisierung der Maßnahme
-

4.3.3.1.4 Zweckbindung

Die Maßnahme ist für mindestens sechs Jahre instand zu halten.

4.3.3.2 Fassadenbegrünung

Gegenstand der Förderung ist die fachgerechte Begrünung von Fassaden durch einen Fachbetrieb. Die Förderung beträgt **30 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 800 Euro** je Flurstück.

4.3.3.2.1 Antragsberechtigte

- Volljährige Eigentümer*innen (natürliche Personen) von bewohnten Immobilien in Minden
- Eigentümergemeinschaften von bewohnten Immobilien in Minden; will nur ein Mitglied oder ein Teil von ihnen eine Förderung in Anspruch nehmen, so muss die Maßnahme auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sein

4.3.3.2.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Gefördert werden alle Baukosten und Pflanzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Begrünung der Fassade stehen. Förderfähig sind Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie Fremdleistungen (Planung und Installationen durch qualifiziertes Fachpersonal).
 - Förderfähig sind bodengebundene sowie wandgebundene Fassadenbegrünungen, außerdem vorbereitende Maßnahmen wie Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion/Module, der Bodeneinbringung, der Rankhilfen, der Pflanzmodule und Pflanzgefäße. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen sind ebenfalls förderfähig.
 - Alle getätigten Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig.
 - Eine Kumulation mit der *Förderung von Hof- und Dachbegrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – sowie mit der *Förderung von Fassaden- und Dacherneuerung und -begrünung im Stadtumbaugebiet – Rechtes Weserufer* – ist ausgeschlossen.
-

- Der*die Antragssteller*in muss Eigentümer*in des zu begrünenden Gebäudes sein.
- Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Fassadenbegrünung zu verwenden.
- Antragstellende verpflichten sich, die geschaffene Fassadenbegrünung für mindestens sechs Jahre zu erhalten, auch bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung des begrünenden Gebäudes. Die Stadt Minden behält sich eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme vor.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss zusätzlich die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung auf Mittelreservierung vorgelegt werden.
- Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.3.3.2.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
- Kurze Projektbeschreibung unter Angabe der Quadratmeterzahl der zu begrünenden Fassade
- Ggf. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
- Foto der zu begrünenden Fassade vor Umsetzung

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Rechnungen des Fachbetriebs unter genauer Angabe der Leistung und ausgestellt auf den*die Antragsteller*in
 - Rechnungen über Sachkosten mit Angabe des Kaufgegenstandes
 - Kopie der Quittung oder des Kontoauszuges zum Nachweis der Kaufpreiszahlung
 - Foto der Fassade nach Realisierung der Maßnahme
-

4.3.3.2.3 Zweckbindung

Die Maßnahme ist für mindestens sechs Jahre instand zu halten.

4.3.4 Haushaltszuschüsse

Diese Fördermaßnahme richtet sich an einkommensschwache Haushalte und gilt ausschließlich in Verbindung mit dem Verbundprojekt *Stromspar-Check – einfach Wärme, Wasser & Strom sparen* des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbands der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V., gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Klimaschutzinitiative (<https://www.stromspar-check.de/>).

Gefördert werden:

- Elektrogrößgerätetausch:
 - Kühlgeräte mit **maximal 100 Euro**
Zusammen mit den Zuschüssen des Caritasverbandes und des Landes NRW darf der Förderbetrag den verbleibenden Eigenanteil nicht überschreiten.
 - Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen und Wäschetrockner mit **pauschal 200 Euro**.
- Programmierbare Thermostatventile
- Sperrmüllmarken

Eine Kombination der förderfähigen Leistungen ist möglich. Der Förderhöchstbetrag liegt bei **350 Euro pro Haushalt**.

4.3.4.1 Antragsberechtigte

- Alle volljährigen Bürger*innen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Minden, die die genannten Förderbedingungen erfüllen

4.3.4.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Gefördert werden ausschließlich Haushalte, die an dem Projekt *Stromspar-Check* des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbands der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V. teilgenommen haben.
 - Die Förderung ist mit den Zuschüssen des Caritasverbandes und dem Land NRW für Kühlgeräte kombinierbar. Nachweise über diese Zuschüsse bei Antrag auf Mittelreservierung vorzulegen. Eine Kumulierung mit sonstigen Fördermitteln oder Zuschüssen ist ausgeschlossen.
-

- Im Fall der Neuanschaffung von Elektrogroßgeräten muss ein Altgerät vorhanden sein. Das Altgerät ist fachgerecht zu entsorgen, die Entsorgung ist über Sperrmüllmarken ebenfalls förderfähig. Generell können zu entsorgende Elektrogeräte kostenlos bei allen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- Der Erwerb gebrauchter Geräte ist nicht förderfähig.
- Der Tausch von Wäschetrocknern ist ausschließlich ab einer Haushaltsgröße von vier Personen förderfähig.
- Für den Antrag einer Förderung für Elektrogroßgeräte muss ein Nachweis über Alter und Effizienzklasse des aktuellen Geräts vorgelegt werden. Das alte Elektrogroßgerät muss vor 2021 angeschafft worden sein und ein EU-Energieeffizienz-Label kleiner A+ (nach EU-Label-Standard bis 28.02.2021) aufweisen.
- Das neu angeschaffte Elektrogroßgerät muss folgenden Effizienzstandard aufweisen (gemäß EU-Label-Standard ab 01.03.2021):
 - Kühlgeräte: A, B, C oder D
 - Herde/Backöfen und Wäschetrockner: A++ oder A+
 - Geschirrspüler und Waschmaschinen: A, B oder C
- Die Anzahl der geförderten Thermostatventile pro Haushalt ist auf sechs Stück begrenzt.
- Die Anzahl der geförderten Sperrmüllmarken pro Haushalt ist auf zehn Stück begrenzt.
- Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.3.4.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
 - Terminreservierung *Stromspar-Check* oder Protokoll des durchgeführten *Stromspar-Checks*. Sollte die Durchführung des *Stromspar-Checks* (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mittelreservierung) länger als zwölf Monate
-

zurückliegen, ist der Caritasverband Minden e.V. bzgl. eines *Monitorings* zu kontaktieren. Das Beratungsprotokoll zum *Monitoring* ist vorzulegen.

- Bei Beantragung des Elektrogroßgerätetauschs:
 - Kaufbeleg (falls vorhanden), Typenschild oder Typenbezeichnung des alten Gerätes, inklusive Foto des Gerätes
- Ggf. Nachweise über die Zuschüsse des Caritasverbandes und/oder des Landes NRW für Kühlgeräte

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Sofern noch nicht vorgelegt: Protokoll des durchgeführten „Stromspar-Checks“
- Im Fall des Elektrogroßgerätetausches:
 - Datenblatt des neuen Gerätes
- Im Fall der Förderung von Thermostatventilen:
 - Fotos der eingebauten Thermostatventile
- Im Fall der Förderung von Sperrmüllmarken:
 - Foto der gekauften Sperrmüllmarken
- Rechnungen mit Angabe des Kaufgegenstandes, ausgestellt auf den*die Antragsteller*in.
- Kopie der Quittung oder des Kontoauszuges zum Nachweis der Kaufpreiszahlung.

4.3.4.4 Zweckbindung

Die geförderten Elektrogroßgeräte und Thermostatventile müssen für mindestens fünf Jahre im Eigengebrauch verbleiben.

4.4 Baustein Integratives Klimaschutzprojekt

Gefördert werden Projekte, die einen ersichtlichen und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung in Minden leisten und die das Bewusstsein für den Klimaschutz fördern.

Die Fördersumme beträgt bis zu **60 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch maximal 800 Euro** je Projekt.

Mögliche Projekte sind beispielsweise:

- Bürgerenergieanlagen/-genossenschaften
- Gemeinschaftsgärten
- Urban-Gardening
- Upcycling-Werkstätten
- Reparaturwerkstätten
- Fahrgemeinschaftsinitiative
- Vegane Gastronomie
- etc.

4.4.1 Antragsberechtigte

- Alle volljährigen Bürger*innen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Minden
- Vereine und GbRs mit Sitz in Minden

4.4.2 Förderbedingungen und Hinweise

- Mindestens drei Personen müssen ein gemeinsames Projekt anstreben. In diesem Fall ist eine der Personen als Antragsteller auszuwählen und die übrigen Personen als Teilnehmer in der Projektbeschreibung namentlich zu benennen. Bei Vereinen ist der Vorstand*die Vorständin als Antragsteller*in einzutragen. Bei einer GbR ist der*die Vertreter*in als Antragsteller*in einzutragen.
 - Förderfähig sind Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie Fremdleistungen.
 - Alle getätigten Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig.
-

- Das angestrebte Projekt soll langfristig (mindestens ein Jahr) tragfähig sein oder so konzipiert sein, dass es in regelmäßigen Abständen wiederholt werden kann.
- Die positive Auswirkung des Projekts auf Klimaschutz oder Klimafolgenanpassung sowie der Mehrwert für die Stadtgesellschaft sind durch den*die Antragsteller*in ausführlich zu erläutern.
- Eine Kostenkalkulation ist bei Antrag auf Mittelreservierung vorzulegen.
- Eine Beitrittsmöglichkeit für Dritte muss gegeben sein.
- Das Projekt muss auf dem Stadtgebiet Minden umgesetzt werden.
- Optional wird die Registrierung bei den Klimabotschaftern im Mühlenkreis (<https://www.klimabotschafter-muehlenkreis.de/>) empfohlen.
- Über die Bewilligung der Fördermittel und somit über die Förderfähigkeit im Sinne dieses Förderbausteins entscheidet ein internes Gremium bestehend aus Politik und Verwaltung (Zentraler Steuerungsdienst sowie Stadtplanung und Umwelt). Bei Uneinigkeit wird das Projekt dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr zur Entscheidung vorgelegt.
- Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang des positiven Bescheids über die Mittelreservierung ist die Maßnahme umzusetzen und der Antrag auf Auszahlung der Mittel zu stellen.

4.4.3 Nachweise

Bei Antrag auf Mittelreservierung:

- Vollständige Kopie eines gültigen Personalausweises oder Aufenthaltstitels
 - Im Falle von Verein oder GbRs zusätzlich:
 - Nachweis des Vereinssitzes bzw. Adresse des Geschäftssitzes
 - Ausführliche Projektbeschreibung, inklusive Kostenkalkulation, Angaben zu den Projektbeteiligten und Erläuterungen bzgl. der Relevanz für den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung
-

Bei Antrag auf Auszahlung der Mittel:

- Ggf. Rechnungen des Fachbetriebs unter genauer Angabe der Leistung und ausgestellt auf den*die Antragsteller*in
- Rechnungen über Sachkosten mit Angabe des Kaufgegenstandes
- Kopie der Quittung oder des Kontoauszuges zum Nachweis der Kaufpreiszahlung
- Foto des Projektergebnisses

5 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „KlimaPlus+“ der Stadt Minden handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Mittel auf Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß dem festgelegten Verfahren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen.

Wenn die bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, wird eine Erhöhung der Mittel geprüft. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Minden jedoch nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage (hauswirtschaftliche Sperre oder Haushaltssicherungskonzept) ist die Stadt Minden berechtigt, die Mittel nach eigenem Ermessen unterjährig zu reduzieren oder das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen zu erteilen.

6 Datenschutz

Mit der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes „KlimaPlus+“ der Stadt Minden werden personenbezogene Daten erhoben.

Im Rahmen von Berichten zum Förderprogramm gegenüber der Kommunalpolitik und Öffentlichkeit, werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie zur Umsetzung veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz stehen in der Informationspflicht gem. Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie unter

<https://www.minden.de/datenschutzerklaerung/informationspflichten/>

zur Verfügung.

Verantwortliche Stelle:

Stadt Minden
Der Bürgermeister
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Telefon: +49 571 890
Telefax: +49 571 89401
E-Mail: info@minden.de

Zuständige Dienststelle:

Stadt Minden
Stadtplanung und Umwelt
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
E-Mail: klimaschutzmanagement@minden.de
Internet: www.minden.de

Datenschutzbeauftragte der Stadt Minden:

Vanessa Schäfer
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Telefon: +49 571 89237
E-Mail: v.schaefer@minden.de

7 Kontakt

Stadt Minden
Stadtplanung und Umwelt
Klimaschutzmanagement
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Tel.: +49 571 89636
+49 571 89650
E-Mail: klimaschutzmanagement@minden.de

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. November 2023 in Kraft.